



# HESSISCHER LANDTAG

15. 05. 2012

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Hofmeyer (SPD) vom 23.12.2011**

**betreffend Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen**

**und**

## **Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Die Regelung zur verpflichtenden Dichtheitsprüfung bedeutet für private Hausbesitzer, dass sie je nach Grundstücksgröße Kosten von bis zu mehreren Zehntausend Euro zu erwarten haben. Es gibt bereits massive Proteste von Bürgerinnen und Bürgern im ländlichen Bereich, die eine solche Belastung nur durch Verschuldung bewältigen könnten.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Europa-, Bundes- und Landesvorschriften regeln die Dichtheitsprüfung privater und öffentlicher Abwasseranlagen in Hessen?

### **Europavorschriften:**

Die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser verpflichtet die Mitgliedsstaaten, sicherzustellen, dass Abwasser gesammelt und einer Behandlung zugeführt wird. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und -behandlung setzt ein dichtes Kanalnetz von der Anfallstelle des Abwassers bis zur Behandlungsanlage voraus. Die Feststellung der Dichtheit eines Kanalnetzes setzt eine Untersuchung des Zustandes voraus.

Europäische Normen (EN) dienen als Maßstab für die Anforderungen an die Dichtheit und an die Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen. Exemplarisch seien folgende genannt:

- Die EN 476 sieht die Dichtheit von Bauteilen von Abwasserleitungen und -kanälen (Rohren, Einsteig- und Kontrollschächten, Formstücken und Verbindungen) während der gesamten Nutzungsdauer vor.
- Die EN 1610 sieht die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen einschließlich der Anschlüsse, Schächte und Inspektionsöffnungen nach Abschluss der Verlegung vor.
- Die EN 13508 sieht die Erfassung des Zustandes von Abwasserleitungen und -kanälen sowie ihrer Bauteile als notwendigen Teil des Verfahrens zur Beurteilung der Leistung eines Entwässerungssystems vor. Für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der optischen Inspektion wird ein Kodiersystem beschrieben.

### **Bundесvorschriften:**

Nach § 60 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dürfen die Abwasseranlagen, zu denen auch die Zuleitungskanäle auf den privaten Grundstücken zählen, nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht diesen Anforderungen, so sind die erforderlichen Maßnahmen nach § 60 Abs. 2 WHG innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Nach § 61 Abs. 2 WHG sind der Zustand, die Funktionsfähigkeit, die Unterhaltung und der Betrieb einer Abwasseranlage vom Betreiber dieser Anlage zu überwachen.

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählt neben den in nationales Recht übernommenen europäischen Normen (DIN EN) auch die DIN 1986 Teil 30, die als Maßstab für die Dichtheitsprüfung von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke dient.

#### **Landesvorschriften:**

Nach § 37 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise von den Grundstückseigentümern vorlegen zu lassen. Für den Fall, dass die Kontrollen durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen vorgenommen werden, wird diesen durch § 37 Abs. 2 HWG die Möglichkeit der Abrechnung über die Abwassergebühren oder über vom Grundstückseigentümer zu erstattende Kosten eingeräumt.

Frage 2. Gibt es Unterschiede zu den hessischen und den in anderen Bundesländern diesbezüglich geltenden Vorschriften?

Ja.

Frage 3. Wenn ja, welche?

Die Unterschiede zwischen den hessischen und den in anderen Bundesländern geltenden Regelungen zur Überprüfung von Zuleitungskanälen beziehen sich im Wesentlichen auf

- a) die rechtliche Verankerung dieser Verpflichtung
  - aa) ausschließlich über das Bundesrecht (mit dortigem Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, nach denen die Abwasserleitungen und -kanäle dicht sein müssen),
  - bb) über das jeweilige Landeswassergesetz,
  - cc) über Regelungen in Entwässerungssatzungen der Kommunen,
- b) die Regelung von Fristen für die erstmalige Überprüfung von Zuleitungskanälen und von Überprüfungszeiträumen für die sich anschließenden Wiederholungsüberprüfungen und
- c) die Zuständigkeit hinsichtlich der Fragen,
  - aa) wer die Überprüfung durchzuführen bzw. zu veranlassen hat (Grundstückseigentümer/Kommune) und
  - bb) wer die Einhaltung des geltenden Rechts zu überprüfen und gegebenenfalls durchzusetzen hat (Kommune/Wasserbehörde) und
- d) die Möglichkeiten der Kostentragung der Überprüfungskosten (unmittelbare Finanzierung durch den Grundstückseigentümer, Abrechnung über die Abwassergebühren).

Frage 4. Welche Konsequenzen für Hessen zieht die Landesregierung aus der Tatsache, dass der nordrhein-westfälische Umweltminister angeblich beabsichtigt, die entsprechende Regelung für sein Bundesland zurückzuziehen bzw. diese wesentlich abzuschwächen?

Frage 5. Wie ist die grundsätzliche Position der Landesregierung zu dieser für die hessischen Bürgerinnen und Bürger brisanten Pflichtregelung?

Nicht die in Nordrhein-Westfalen geführten Diskussionen, sondern die in Hessen vorhandenen Verhältnisse stellen für die Landesregierung einen Anlass für Konsequenzen dar.

In der Pressemitteilung vom 23. März 2012 hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Aussetzung der in der hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) enthaltenen Regelungen zur Zustandserfassung von Zuleitungskanälen zum öffentlichen Kanal angekündigt. Ein entsprechender Entwurf zur Änderung der EKVO mit dem Ziel, die Zuleitungskanäle für die Ableitung häuslicher Abwässer in den öffentlichen Kanal insgesamt aus dem Anwendungsbereich der Abwassereigenkontrollverordnung auszunehmen, befindet sich in der Abstimmung.

Im Rahmen des Dialogverfahrens "Standardabbau" sollen die Regelungen zur Zustandserfassung der Zuleitungskanäle, die häusliches Abwasser in den öffentlichen Kanal einleiten, überprüft werden. Hierbei handelt es sich um einen ergebnisoffenen Prozess.

Wiesbaden, 30. April 2012

**Lucia Puttrich**